

ALLGEMEINE LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN

für die **R2B GmbH** | Lanzstraße 10 | 68794 Oberhausen – Rheinhausen

A: ALLGEMEINER TEIL

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen R2B und dem Kunden Anwendung finden.

I. Allgemeines

II. Beschaffenheit etc., Liefer-/Leistungszeit, Liefer-/Leistungsverzögerungen

III. Versandbedingungen, Zahlungsbedingungen, Preise

IV. Eigentumsvorbehalt

V. Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistung“)

VI. Haftung auf Schadensersatz

VII. Gewährleistungsfrist, sonstige Verjährung

B: BESONDERER TEIL

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen Anwendung finden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

IX. Bestimmungen für Serviceleistungen

A: ALLGEMEINER TEIL

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen R2B und dem Kunden Anwendung finden.

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen von R2B an den Kunden zugrunde und gelten als Bestandteil des zwischen R2B und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn R2B diesen bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen R2B und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und R2B ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, der Sitz von R2B. R2B behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
5. Das Recht, Zahlungen oder sonstige eigene Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Zurückbehaltungsrecht oder seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zu Gunsten des Kunden entscheidungsreif sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Kunden unbenommen.
6. R2B ist jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen.
7. Bei der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von Kontakt- und Interaktionsdaten von Ansprechpartnern des Kunden erforderlich. R2B verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung der Art. 44 ff DS-GVO wird sichergestellt.
8. Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Leistungen übermittelt R2B Mitarbeiter-Kontaktdaten an den Kunden, um eine geordnete Kommunikation und Leistungsabwicklung zu ermöglichen. Der Kunde darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit R2B verwenden.

II. BESCHAFFENHEIT ETC., LIEFER-/LEISTUNGSZEIT, LEISTUNGSHINDERNISSE

1. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands wird durch die vereinbarten Leistungsmerkmale (insbesondere Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) bestimmt. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit, einen Verwendungszweck, bestimmtes Zubehör oder bestimmte Anleitungen vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für diesen Verwendungszweck, dieses Zubehör und diese Anleitungen geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstands oder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands, das Zubehör oder die Anleitungen an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann.
2. Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen R2B und dem Kunden. Sie ist nur dann als Fixtermin verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ihre Einhaltung durch R2B setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Vertragsdetails zwischen den Vertragsparteien abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, etwa besondere Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Bei nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen des Liefer-/Leistungsumfangs verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit ebenfalls angemessen.
3. Soweit eine Liefer-/Leistungsverzögerung auf unvorhersehbare, nicht von R2B zu vertretenden Umständen zurückzuführen ist, haftet R2B nicht für die Verzögerung; die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Dies gilt auch im Fall mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern R2B einen gleichwertigen Deckungseinkauf getätigt hat und kein Verschulden an der mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung trifft. R2B wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Sofern unvorhersehbare, nicht von R2B zu vertretenden Umständen im Sinne von Absatz 2 die Vertragserfüllung für R2B auf unabsehbare oder den Vertragszweck gefährdende Dauer erschweren und das Leistungshindernis für R2B nicht mit zumutbaren Aufwendungen zu überwinden ist, steht R2B das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. R2B ist in solchen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die leistungserschwerenden Umstände zu informieren und, nach Ausübung des Rücktritts, bereits erlangte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich an diesen zu erstatten. Über Allgemeine Liefer- und Servicebedingungen für die R2B Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

III. VERSANDBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE

1. Für den Warenversand von R2B an den Kunden gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in ihrer jeweils aktuellsten Fassung als vertraglich einbezogen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Versandlieferungen von R2B nach der INCOTERMS Versandklausel "EXW (Ex Works) R2B Herstellerwerk". Soweit vereinbart ist, dass R2B den Transport versichert, deckt dies nur den Transport vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden ab.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche von R2B gestellten Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Zugang beim Kunden ohne Abzug auf das von R2B jeweils angegebene Konto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von R2B maßgebend.

3. Der Käufer ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes etwaige Zahlungsansprüche an R2B auszugleichen. R2B ist berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes an den Käufer vom vorherigen Ausgleich der Zahlungsansprüche abhängig zu machen. R2B ist ferner berechtigt, etwaige Forderungen des Käufers, die dieser gegenüber R2B durch Lieferungen und Leistungen erlangt hat, mit der eigenen Kaufpreisforderung zu verrechnen. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer R2B schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist ist R2B berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die weitere Vertragserfüllung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. In diesen Fällen bedarf es auch nicht der Bereitstellung. Verlangt R2B Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn R2B einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

4. Vereinbarte Preise sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils Nettopreise ohne die gegebenenfalls hinzukommende gesetzliche Umsatzsteuer in der zum Lieferungs- oder Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. R2B behält sich das Eigentum am Gegenstand des Kaufvertrags, Werklieferungsvertrags oder Werkvertrags bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem jeweiligen Vertrag vor.

2. Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

3. Zur Verarbeitung oder Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde vor vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen nur berechtigt, wenn er die Ware erkennbar als Integrator oder sonstiger Zwischenhändler bestellt hat und solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Sämtliche aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus zur Sicherung der Zahlungsansprüche von R2B an R2B ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt und wird R2B die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden findet ausschließlich für R2B statt. Bei Verbindung mit anderen, R2B nicht gehörenden beweglichen Sachen steht R2B das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung zu.

4. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde R2B unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist R2B nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. R2B kann in diesem Fall nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde den Gegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr am Sitz von R2B abliefern oder aber R2B die Abholung des Gegenstands vor Ort gestattet. Wählt R2B die Abholung des Gegenstands, hat der Kunde R2B ungehinderten Zutritt zum Standort und Zugang zum Gegenstand für die Dauer der Deinstallation und der Abholung zu gestatten und etwaige Hindernisse, die der Abholung entgegenstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen. R2B kann vom Kunden die Erstattung der Kosten der Deinstallation und der Abholung neben dem Ersatz sonstiger Schäden verlangen.
-

V. ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGEL („GEWÄHRLEISTUNG“)

1. Soweit am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vorliegen, haftet R2B unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Abschnitt VI, nur nach den folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 R2B wird alle mangelbehafteten Teile des Vertragsgegenstands nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen ("Nacherfüllung"). R2B wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde R2B für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstands Nutzungsersatz (§§ 346 - 348 BGB) zu leisten.
 - 1.2 Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. R2B bleibt vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, im Werk von R2B durchzuführen. R2B trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung regelmäßig inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB, soweit der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es R2B frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. R2B bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden getragen.
 - 1.3 Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn R2B - vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchsfähigkeit einschränken.
-

- 1.4 Ansprüche auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe des Abschnitts VI geltend gemacht werden.
-
- 1.5 Ein im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung üblicher Verschleiß von Bauteilen begründet keine Mängelansprüche.
-
- 1.6 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften (Betriebsanleitung) vorgenommen oder keine Original R2B Ersatz- und Verschleißteile verwendet hat. Im Rahmen der Wartung, Instandhaltung und im Betrieb sind grundsätzlich Original R2B Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden.
-
- 1.7 Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt, wird R2B auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch R2B zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die genannten Verpflichtungen von R2B sind – vorbehaltlich Abschnitt VI - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, soweit
- › der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat,
 - › der Kunde R2B in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und R2B die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz ermöglicht,
 - › R2B alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und
 - › der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
-
- 1.8 Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkannter Mängel, die nicht unverzüglich gerügt wurden (§ 377 HGB), bleibt unberührt.
-
2. Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von R2B in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen R2B nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von R2B. R2B haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach Vorgaben von R2B gehandelt hat. R2B wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die R2B ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.
-
3. Beim Kauf gebrauchter Sachen ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart.
-
4. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von R2B übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.
-

VI. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

1. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet R2B - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:
 - › bei Vorsatz, oder
 - › bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter, der Organe oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder
 - › bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
 - › bei Mängeln, die R2B arglistig verschwiegen hat, oder
 - › im Rahmen einer Garantiezusage, oder
 - › soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere der Pflicht zur rechtzeitigen und mängelfreien Lieferung) haftet R2B darüber hinaus auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die Haftung von R2B ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit sie nicht von R2B zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Gleiches gilt für Schäden durch Wasser oder Sturm, bedingt durch das Nicht-Öffnen der Seiten- / Rückplanen, sowie durch baulich bedingte Öffnungen der Bühne und / oder höherer Gewalt. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet R2B nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf-/Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch R2B.
3. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden, die auf Mängeln am Kauf-/Leistungsgegenstand beruhen, gelten die Regelungen unter Abschnitt VII.

VII. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST, SONST VERJÄHRUNG

1. Ansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren, soweit nicht anders vereinbart, mit Ablauf von zwölf Monaten
 - › ab Auslieferung, bzw. Abholung.
 - › ab erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme des Vertragsgegenstands (vgl. Abschnitt VIII.5.) durch den Kunden.
2. Soweit R2B Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn R2B die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt hat. Ein von R2B abgegebenes Anerkenntnis der Pflicht zur Nacherfüllung bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist nur bezüglich der anerkannten Mängel. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die R2B aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, das den Neubeginn der Verjährungsfrist in Lauf setzt.

3. Im Übrigen verjähren sämtliche sonstigen Ansprüche des Kunden gegen R2B - gleich aus welchem Rechtsgrund - mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

4. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Kunden gegen R2B wegen eines Mangels eines vom Kunden weiterverkauften, neu hergestellten Vertragsgegenstands (Lieferantenregress, § 445b BGB) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem R2B den Vertragsgegenstand dem Kunden geliefert hat.

Für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen ergänzend die Regelungen der folgenden Seiten.

B: BESONDERER TEIL

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen Anwendung finden.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vorabnahme: Sofern vor der Auslieferung des Vertragsgegenstands eine Vorabnahme im Werk von R2B vereinbart ist, wird hierbei eine von R2B definierte Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt. Über diese wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist.

2. Entgegennahme: Der Kunde darf die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes - unbeschadet sonstiger Mängelansprüche – nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

3. Einweisung: Sofern gesondert vereinbart, erfolgt vor Ort zeitgleich eine grundsätzlich maximal eintägige Einweisung des Kunden in die Bedienung des Vertragsgegenstands.

4. Leistungshindernisse bei der Einbringung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung oder Einweisung:
 - 4.1 Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendenden Wartezeiten von R2B sind vom Kunden gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von R2B gesondert zu bezahlen; Mehrkosten des durch R2B beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von R2B oder von dem durch R2B beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.

 - 4.2 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von R2B noch von dem durch R2B beauftragten Dritten zu vertreten sind, so kann R2B dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann R2B die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht erbracht seien. R2B kann die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.

5. Soweit R2B eine Lieferverzögerung zu vertreten hat und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, ist der Kunde berechtigt, ab der zweiten Woche seit Eintritt der Verzögerung eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur, soweit eine der in Abschnitt VI aufgeführten Ausnahmen von den Haftungsbeschränkungen vorliegt.

6. Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstands oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden auf Basis eines gesonderten Vertrags beauftragten Dienst-, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Gutachten, Umstellungen (im Folgenden einheitlich: "Serviceleistungen"), soweit R2B zu solchen Leistungen nicht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Mängelansprüchen des Kunden gemäß Abschnitt V verpflichtet ist.

1. Wartungen:

- 1.1 Wartungstermine werden zwischen dem Auftraggeber und R2B in der Regel mindestens vier Wochen vor gewünschtem Wartungstermin vereinbart. In der Wartung sind keine Reparaturleistungen enthalten. Reparaturleistungen, für die im Übrigen folgender Absatz 2 gilt, werden dem Kunden separat auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise von R2B, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, in Rechnung gestellt.

- 1.2 Während der Dauer des Wartungseinsatzes muss das Wartungspersonal frei über die Bühne verfügen können.

2. Reparatur- und Montageleistungen:

- 2.1 Hat der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand nicht unmittelbar von R2B bezogen, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern R2B kein Verschulden trifft, stellt der Kunde R2B von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.

- 2.2 Soweit möglich, wird dem Kunden im Reparatur-/Montageangebot der voraussichtliche Reparatur-/Montagepreis mitgeteilt, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur/Montage zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält R2B während der Reparatur/Montage die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur/Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur/Montage verwertet werden können.

- 2.3 Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung des Reparatur-/Montagegegenstands stattgefunden hat, es sei denn, die Reparatur-/Montageleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von R2B, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.

- 2.4 Soweit zur Durchführung einer Reparatur/Montage erforderlich, wird der Reparatur-/Montagegegenstand - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Kosten des Kunden zu R2B transportiert oder bei R2B angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/Montage wieder zum Kunden zurücktransportiert oder vom Kunden abgeholt. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Für die Dauer der Reparatur/Montage bei R2B hat der Kunde auf eigene Kosten für Versicherungsschutz des Reparatur-/Montagegegenstands gegen die üblichen Gefahren zu sorgen. Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme des Reparatur-/Montagegegenstands kann R2B für die Einlagerung Lagerkosten berechnen oder den Gegenstand nach Ermessen von R2B auch anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
-
- 2.5 Bei Reparatur-/Montageleistungen vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und R2B bei der Durchführung zu unterstützen. Soweit der Kunde über die für die Durchführung der Reparatur/Montage erforderlichen technischen Geräte (Kran, Stapler, Steiger, Hebegerät, Transportrollen, Flurförderfahrzeug, Bedarfsgegenstände und -stoffe etc.) sowie über Bedienpersonal verfügt, hat er diese zur Unterstützung der Reparatur/Montage nach Weisung von R2B kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat R2B über aktuelle und künftige Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten, soweit diese für die Reparatur/Montage von Bedeutung sind. Dem Kunden obliegen ferner:
- › die Zufahrtsmöglichkeit für 44 to LKW bis zum Bauort inkl. aller Genehmigungen
 - › Befestigte Zu- und Abfahrtswege, Belade- und Entladefläche, Leergutlager, LKW Parkplätze sowie Bauflächen (benötigte Tragfähigkeit des Untergrundes $\geq 200\text{kN} / \text{qm}$ ist bauseitig herzustellen, falls nicht gewährleistet muss der Auftraggeber für Schwerlastböden o.ä. sorgen
 - › Bereitstellung von Strom, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
 - › Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals
 - › Schutz der Reparatur-/Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art
 - › Reinigung der Reparaturstelle
 - › Transport der Montageteile am Montageplatz
- Kommt der Kunde seinen Unterstützungspflichten nicht nach, ist R2B nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.
-
- 2.6 Während der Dauer des Reparatur-/Montageeinsatzes muss das Reparatur-/Montagepersonal frei über die Bühne verfügen können
-
- 2.7 R2B übernimmt keine Haftung für Schäden am Baugrund, resultierend aus mangelnder Beschaffenheit der Zufahrts-, Aufbau- und / oder Logistikflächen.
-
- 2.8 Örtlich gestelltes Personal hat einen erheblichen Leistungsanteil am Endergebnis der Bauwerke. Daher ist Anzahl, Qualifikation und Motivation des örtlich gestellten Personals entscheidend um die geplanten Bauzeiten einhalten zu können. Sollte die Anzahl, Qualifikation und Motivation der beigestellten Mitarbeiter nicht den vereinbarten Standards entsprechen, behält sich R2B das Recht vor, entstehende Mehrarbeit seitens R2B nachträglich und gesondert in Rechnung zu stellen. Ungeachtet dessen wird R2B den Auftraggeber über diesen Umstand in Form einer Behinderungsanzeige informieren um diesem die Möglichkeit zu geben, den Missstand schnellstmöglich abzuschaffen.
-

3. Schulungen:

Reise- und Aufenthaltskosten (bei Vor-Ort-Schulungen die des Referenten) gehen zu Lasten des Kunden. Für ausdrücklich vereinbarte Schulungen, die nicht innerhalb von drei Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstands wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf Erfüllung. Hat R2B das Produkt, für das der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen R2B Lieferprogramms.

4. Stundensätze, Materialpreise, Fahrtkosten:

Serviceleistungen und Materialkosten der für Serviceleistungen verbrauchten Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile, Schmierstoffe) werden nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von R2B abgerechnet, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen.

Stand: 01.Oktober 2024